

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

- für die Erfüllende Gemeinde Bürgel -

über die Abwehr von Gefahren und Störungen im Geltungsbereich der Stadt Bürgel, den Ortsteilen und den Gemeinden Graitschen, Nausnitz und Poxdorf vom 15.08.2023

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 1993, 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Erfüllende Gemeinde Bürgel als Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für ihr gesamtes Gebiet. Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 OBG wurden die Gemeinden Bürgel, Graitschen, Poxdorf und Nausnitz angehört, worauf hiermit gemäß Formvorschrift in § 32 Abs. 1 Nr. 4 OBG verwiesen wird.

Gliederung

I. Abschnitt

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Verunreinigungen, Wildes Zelten und Übernachten

§ 3 Verunreinigungen

§ 4 Abfallbehälter

§ 5 Wildes Zelten und Übernachten

III. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

§ 6 Wasser- und Eisglätte

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

§ 8 Leitungen

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 11 Hausnummern

IV. Abschnitt

Einzelregelungen

§ 12 Tierhaltung

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

§ 14 Unbefugte Werbung

§ 15 Ruhestörender Lärm

§ 16 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

§ 17 Offene Feuer im Freien

§ 18 Anpflanzungen

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Ausnahmegenehmigungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Geltungsdauer

§ 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt Geltungszweck, Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Verwaltungsgebiet der Erfüllenden Gemeinde Bürgel, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist. Der Geltungsbereich umfasst jeweils die gesamten Gemeindegebiete der Stadt Bürgel und ihrer Ortsteile, der Gemeinde Graitschen, der Gemeinde Nausnitz und der Gemeinde Poxdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich- rechtliche Widmung, alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören: der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Grünflächen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltebuchten, Parkplätze; der Luftraum über dem Straßenkörper; das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die Bepflanzung und die Straßenbeleuchtung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach Abs. 4;
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen;
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen;
- d) Sammelplätze für Wertstofffassung;

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer;
- d) Sportflächen und Brunnen.

II. Abschnitt - Verunreinigungen, Wildes Zelten und Übernachten

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

a) Straßen und öffentliche Anlagen zu verunreinigen; besonderes dürfen, Papier, Obstreste, Kaugummis; Flaschen oder andere Abfälle nicht auf die Straße oder in öffentliche Anlagen geworfen werden.

b) öffentliche Gebäude, Straßen, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie: Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Pflanzkübel, Bepflanzungen, Papierkörbe, Müllbehälter, Wertstoffsammelplätze, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bemalen oder zu entfernen;

c) im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen oder auf anderen Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen, einen Ölwechsel vorzunehmen (ausgenommen hiervon sind Flächen, in denen ein Ölabschneider integriert ist bzw. für die ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann).

d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten öffentlichen Flächen abfließenden Niederschlagswassers, in die Abwasseranlagen zur Straßenentwässerung (Gullys) einzuleiten, einzubringen oder diesen zuzuleiten (darunter zählen besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten). Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer als Ordnungspflichtiger wegen Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten. Gleichfalls wird die zweckwidrige Nutzung der aufgestellten Hundetoiletten untersagt.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

Der Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Dabei dürfen Straßenbepflanzungen nicht beschädigt werden.

§ 5 Wildes Zelten und Übernachten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) auf öffentlichen Flächen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird. Das Verbot gilt auch für die im Gemeindegebiet der Erfüllenden Gemeinde Bürgel liegenden, besonders geschützten Gebiete entsprechend dem Thüringer Naturschutzgesetz.

III. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

§ 6 Wasser und Eisglätte

Nicht verunreinigtes Wasser darf nur in Straßeneinläufe geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Wegen möglicher Vereisungs- und Glättegefahr darf bei Frostwetter kein Wasser in Straßeneinläufe geschüttet werden.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer, dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie jeweils durch die Erfüllende Gemeinde dafür freigegeben worden sind.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt oder unterquert werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Fernmelde- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der jeweiligen Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Hauseinganges anzubringen.

Verdeckt ein Vorgarten das Wohngrundstück zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

IV. Abschnitt - Einzelregelungen

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, reinen Wohngebieten unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätze mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Teichanlagen oder Planschbecken baden zu lassen. Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen freihält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(3) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, im Bereich von Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere anspringt.

(4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und ausgebildete Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

(5) Durch Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00	bis	15.00	Uhr	(Mittagsruhe)
19.00	bis	22.00	Uhr	(Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 17 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten.

Eine Ausnahme von dem Verbot kann die Erfüllende Gemeinde Bürgel z.B. für Brauchtumsfeuer erteilen. Nach Meldung und Ausrufung der Waldbrandstufe III durch das Forstamt Stadtroda i. V. mit dem dt. Wetterdienst ist das Lagerfeuer nicht durchzuführen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 22 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers- oder besitzers.

(3) Jedes mit Ausnahmegenehmigung zugelassenes offenes Feuer im Freien ist dauernd durch den Antragsteller oder durch die von ihm beauftragte, volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

(4) Offene Feuer im Freien müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, entfernt sein:

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,

b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m;

c) zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen 10 m;

d) Grundstücksgrenzen mindestens 5 Metern;

e) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m und

f) von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs 20 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfall- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

V. Abschnitt -Schlussbestimmungen

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. **§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)** Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Papier, Obstreste, Kaugummi, Flaschen oder andere Abfälle auf die Straße oder in öffentliche Anlagen wirft
2. **§ 3 Abs. 1 Buchstabe b)** öffentliche Gebäude, Straßen, sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt;
3. **§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)** im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen oder auf anderen Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt oder einen Ölwechsel durchführt;
4. **§ 3 Abs. 1 Buchstabe d)** Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten öffentlichen Flächen abfließenden Niederschlagswassers, in die Abwasseranlagen zur Straßenentwässerung (Gullys) einleitet, einbringt oder diesen zuleitet; dies trifft auch für Baustoffe oder ähnliche Materialien zu;
5. **§ 4 Abs. 1** Abfallbehälter oder Hundetoiletten zweckwidrig benutzt;
6. **§ 4 Abs. 2** Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt und Straßenbepflanzungen beschädigt;
7. **§ 5** in öffentlichen Flächen, in der Erfüllenden Gemeinde Bürgel liegenden, besonders geschützten Gebieten entsprechend dem Thüringer Naturschutzgesetz zeltet oder übernachtet;
8. **§ 6** Wasser bei Frost in Straßeneinläufe schüttet oder wenn es nicht ungehindert abfließen kann;
9. **§ 7** nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
10. **§ 8** Straßen und öffentliche Anlagen ohne Berechtigung mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt oder unterquert;
11. **§ 9** Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
12. **§ 10** Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
13. **§ 11** sein Haus nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht und von der Straße aus erkennbar und lesbar anbringt;
14. **§ 12 Abs. 1** Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet sowie Personen nicht belästigt werden;
15. **§ 12 Abs. 2** Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
16. **§ 12 Abs. 3** Hunde nicht an der Leine führt;
17. **§ 12 Abs. 6** Verunreinigungen durch Haus- und Nutztiere nicht sofort beseitigt;
18. **§ 12 Abs. 7** fremde oder herrenlose Katzen füttert;
19. **§ 13 Abs. 1** verwilderte Tauben füttert;
20. **§ 14 Abs. 1** Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
21. **§ 15 Abs. 3** während der Mittags- und/oder Abendruhezzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
22. **§ 15 Abs. 5** Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
23. **§ 16** Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
24. **§ 17 Abs. 1** offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
25. **§ 17 Abs. 3** zugelassene Feuer nicht beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
26. **§ 17 Abs. 4** offene Feuer anlegt, die die festgelegten Abstände nach den Buchstaben a) bis f) nicht einhalten;
27. **§ 18** durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Erfüllende Gemeinde (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Erfüllenden Gemeinde Bürgel vom 20.05.2014, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Bürgel, den 15.08.2023

Johann Waschnewski
Bürgermeister